Neigung als 40 Grad auszuschließen. Grundsätzlich gilt: ausgebaute Dachgeschosse sind hauptsächlich von den Giebelseiten her zu belichten.

Ist für eine ausreichende Belichtung der Bau von Gauben erforderlich, so sind diese einzeln als stehende Satteldachgauben zulässig. Abweichend können in begründeten Fällen Schleppgauben zugelassen werden. Die Verwendung anderer Gaubenformen ist auszuschließen.

Gauben sind möglichst axial zu den Wandöffnungen in der Fassade anzuordnen. Zum Ortgang und First ist ein Abstand von mind. 2 m einzuhalten. Zu den Gauben untereinander gilt ein Abstand von mind. 1,50 m sowie zur Traufe von min. 0,5 m. Die äußeren Maße der Gaube sind in der Breite auf 1,20 m zu beschränken. Gaubenfenster sind nicht größer als die Fassadenfenster auszubilden. In der Summe dürfen die Breiten aller Gauben nicht über ein Viertel der Trauflänge des Daches reichen.

In Material, Farbe und Gestalt haben Gauben sich der umgebenen Dachfläche und an das Gebäude selbst anzupassen. Giebel- und Seitenfelder der Gauben können verputzt werden oder auch in nicht glänzendem Blech verkleidet werden. Andere Verkleidungen sind zu vermeiden.

An einer Dachseite ist jeweils eine Gaubenform zugelassen. Eine Mischung von Gauben und Dachflächenfenster auf einer Dachseite ist nicht möglich. Für Nebengebäude sind Gauben nicht zugelassen.

Des Weiteren sind auch Dachfenster und -luken möglich. Die Dachfenster sind rechteckig bis zu einer Größe von 70 x 120 cm auszuführen.

Da eine geschlossene bzw. vollflächige Dachflächengestaltung erzielt werden soll, sind jegliche Einschnitte im Dach (Dachterrassen, -loggien) nicht zugelassen.

Sonstige Dachaufbauten

In diese Kategorie zählen z.B. Kamine, Antennen, Satellitenempfangsanlagen ("Schüsseln") und weitere technische Dachaufbauten. Der gestalterische Einfluss der sonstigen Dachaufbauten auf das gesamte Dach ist nicht zu vernachlässigen. Sie sollten in erster Linie auf das Nötigste beschränkt werden und sich stets in das Gesamtbild des Hauses und der Dachfläche einfügen.

Kamine müssen aus bauordnungsrechtlichen Gründen den First überragen. Daher ist es sinnvoll, Kamine in der Nähe des Firstes aus der Dachhaut stoßen zu lassen. Dadurch werden hohe, freistehende Kamine vermieden. Zum einen ist das aus gestalterischer Sicht zu begrüßen und zum anderen auch unter bauphysikalischen Gesichtspunkten vernünftig, denn eine Auskühlung des Kamins kann so vermieden und die Abwärme im Gebäude gehalten werden.

typische Satteldächer und Ortganggesimse



traditioneller Verzicht auf Dachüberstand



profiliertes Ortgang- und Traufgesims





Schornstein nahestehend am First



unauffälliges Schneefanggitter aus Metall

Die Bildung von Schnee- und Wassersäcken zwischen Kaminwange und ansteigendem Dach kann ein zusätzliches Problem darstellen. Zugelassen sind gemauerte Kamine und Kamine aus Fertigteilen, die verputzt sind. Verblechungen, freistehende Kamine aus Edelstahl oder andere Sonderlösungen können bei gestalterischer Unbedenklichkeit zugelassen werden. Unzulässig sind jegliche Auslässe in Kunststoff oder in Kunststoffverkleidung.

Aus einsehbaren Lagen sollten Antennen nicht sichtbar sein. Diese lassen sich mit wenig Aufwand auch unter dem Dach anbringen und sind somit auch vor Witterungseinflüssen geschützt. Sogenannte Satellitenschüsseln sind in der Beilngrieser Altstadt noch nicht allzu präsent. Sind sie wegen der gegebenen Empfangsverhältnisse nicht auf von der Straße abgewandten Dach- bzw. Gebäudeseiten anzubringen, so sind sie wenigstens farblich auf den Hintergrund abzustimmen.

Für alle technischen Dachaufbauten wie Schneefanggitter, Kaminkehrerroste, Dachrinnen u.ä. gilt, dass sie sich der Dachfläche unterzuordnen haben und deshalb möglichst wenig in Erscheinung treten sollen. Wichtig sind hierzu in erster Linie eine Reduzierung der Anzahl, eine Reduzierung der Größe sowie eine abgestimmte Farbgestaltung.

Empfehlungen zu Dächern allgemein

- ✓ Dächer von Hauptgebäuden sind in der Regel als Satteldach mit mittigem First und beidseitig gleicher Neigung auszubilden.
- ✓ Die Stellung des Gebäudes (giebel- oder traufständig) soll sich am Bestand bzw. der Nachbarbebauung orientieren.
- ✓ Die Dachneigung soll bei Jurahäusern zwischen 25 und 35 Grad und bei sonstigen Gebäuden zw. 35 und 48 Grad liegen und mit der jeweilligen Nachbarbebauung abgestimmt sein.
- Nebengebäude können auch eine geringere Dachneigung erhalten und mit Pultdach ausgeführt werden.
- ✓ Flachdächer sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Dachüberstände an Ortgang und Traufe sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (max. 30 cm); die Gesimse sollen "in massiver Ausführung" hergestellt werden.
- Für die Dachdeckung sind in erster Linie naturrote und -braune, nicht engobierte Tonziegel, bevorzugt Biberschwanz- oder Falzziegel zu verwenden. Als Ersatz für die regionstypischen (zu erhaltenden) Kalkplattendächer können auch naturgraue Betondachsteine zum Einsatz kommen.

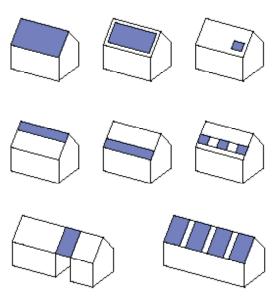
Die Anbringung von Solaranlagen ist in der gesamten Altstadt aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Dachlandschaft im Denkmalensemble als problematisch anzusehen. Da die Nutzung regenerativer Energien jedoch künftig zunehmend an Bedeutung gewinnen wird, sollte die Nutzung der Solarenergie im historischen Stadtkern im Einzelfall bei stadtbildverträglicher Anordnung der Module ermöglicht werden. Anzustreben ist ein sensibler Kompromiss zwischen der Förderung einer umweltfreundlichen Energieversorgung und der Erhaltung der traditionellen Dachlandschaft.

Werden Sonnenkollektoren oder Fotovoltaikanlagen auf einem Dach angebracht, so sollen sie eine zusammenhängende Fläche bilden. Einzelne, verstreute Anlagen führen nicht nur zu einem sehr unruhigen Erscheinungsbild des Daches; sie haben durch die Vielzahl der Anschlüsse häufig auch Dichtungsprobleme zur Folge.

Es ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Dachformen (z.B. Walmdächer oder Zeltdächer) für die ortsbildverträgliche Unterbringung einer Solaranlage grundsätzlich ungeeignet sind. Gleiches gilt für Dachflächen, auf denen bereits Dachein- und -aufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Zwerchhäuser, Kamine etc.) vorhanden sind.

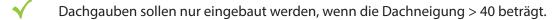
Bei der Anbringung von Solaranlagen sind im Einzelnen die folgenden gestalterischen Regeln zu beachten:

- Solaranlagen sind auf Baudenkmälern nicht zugelassen.
- · Solaranlagen an der Fassade sind nicht zugelassen.
- Die Solaranlagen sind in ihrer Dimensionierung auf den Energieverbrauch im Gebäude abzustimmen.
- Solaranlagen sind nur als einfache rechteckige Flächen zulässig, ohne störende Unterbrechungen durch Gauben, Kamine, Dachflächenfenster etc. und ohne Abtreppungen und "ausgebissene" Ecken.
- Solaranlagen sollen nur auf Gebäudeseiten angebracht werden, die nicht vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind. Die der Hauptstraße zugewandten Flächen sind von Solaranlagen freizuhalten.
- Aufständerungen von Solaranlagen sind generell nicht zulässig.
- Anzustreben ist die Verwendung von Paneelen ohne Umrandung.
- Zu bevorzugen sind Systeme und Modulflächen, die in die Dachfläche integriert sind und bündig mit der Dachkante abschließen.
- Unterschiedliche Systeme, Fabrikate, Formen und Formate von Solaranlagen dürfen auf einer Dachfläche nicht gemischt werden.



mögliche Anordnungen von Solaranlagen

Empfehlungen zu Dachaufbauten



Dachgauben können als stehende Gauben (Giebel- / Satteldachgauben) oder als Schleppgauben ausgebildet werden. Andere Gaubenformen sind zu vermeiden.

✓ Dacheinschnitte (-loggien) sind auszuschließen.

Die Gaubenbreite soll im Außenmaß 1,20 m nicht überschreiten. Die Summe der Breite aller Gauben einer Dachfläche soll 1/4 der Trauflänge nicht überschreiten. Die folgenden Abstände sind einzuhalten: zu Ortgang und First mind. 2,00 m; zur Traufe mind. 0,50 m; zwischen den Gauben mind. 1,50 m.

Gauben sollen (in Abhängigkeit von der Lage der Sparren) mit ihrer Achse auf die darunter liegenden Fenster bezogen werden. Die Gaubenfenster sollen die Proportionen der Fassadenfenster aufgreifen.

✓ Gauben sind wie das Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen sollen verputzt oder in ortsbildgerechter Weise verblecht werden.

✓ Dachflächenfenster sollen auf straßenzugewandten Seiten vermieden werden; es gilt ansonsten eine max. Größe von 70 x 120 cm.

✓ Dachgauben und -flächenfenster sollen in einer Dachfläche nicht kombiniert werden.

✓ Kamine sollen nahe am First über Dach geführt und farblich mit der Dachfläche harmonieren. Eine Verblechung ist zulässig.

Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Schneefanggitter und sonstige Dachaufbauten sind in ortsbildgerechter Weise zu installieren.

Solaranlagen sind zulässig, wenn die in der Fibel genannten Gestaltungsregeln eingehalten werden können und die entsprechende Dachfläche nicht vom angrenzenden öffentlichen Raum aus sichtbar ist. Auf Baudenkmälern sind Solaranlagen grundsätzlich nicht zulässig.

Stadtbildprägende Beilngrieser Dächer



historische Erker





3.5

Besondere Bauteile

Grundsatz

Historische ortsbildprägende Bauteile wie z.B. fassadengliedernde Gesimse und Erker sind unbedingt zu erhalten. Grundsätzlich sind solche Elemente den Gebäuden vorbehalten, die sich an besonderen städtebaulichen Situationen befinden. In Beilngries sind das in erster Linie Gebäude entlang der Hauptstraße oder an den Eingangsbereichen in die Altstadt.

Für Anbauten anderer Gebäude gilt, dass sie sich deutlich dem Hauptbaukörper unterzuordnen haben und in Lage, Proportion sowie Material auf das Gebäude abgestimmt sein sollen. Auf eine zurückhaltende Gestaltung ist zu achten.

Erker, Balkone und Loggien

Auf die Verwendung von Erkern ist bei neu zu errichtenden Gebäuden zu verzichten. Bei Neubauten sind Balkone und Loggien so anzuordnen, dass sie nicht vom öffentlichen Raum wahrnehmbar sind. Sie sind daher in rückwärtigen Bereichen anzubringen.

Die Konstruktion eines Balkones soll als eigenständiges Element erkennbar sein, so dass eine optische Trennung vom Hauptgebäude erreicht wird. Zugelassen ist in diesem Fall eine leichte Holz- oder Stahlbauweise. Auskragende Betondecken, die als Balkon fungieren, sind ebenso wenig zulässig wie Balkone bzw. Loggien (Einschnitte) im Dach. Bei der Wahl eines Balkongeländers ist die Verwendung von Kunststoff (z.B. als Holzdekorimitation) nicht zulässig. Zu verwenden sind in erster Linie die Materialien Holz und Stahl. In einer filigranen Ausführung mit schmalen senkrecht stehenden Stäben lassen sich sehr ansprechende Lösungen umsetzen.

Grundsätzlich ist Balkonen der Vorzug zu gewähren, da sowohl gestalterische Gründe als auch der Verlust von Wohnraum gegen Loggien sprechen. Im Ausnahmefall rückwärtig entstehende Loggien dürfen nicht an Gebäudeecken angeordnet und auch nicht zweigeschossig ausgeführt werden, um die geschlossene Wirkung des Baukörpers nicht zu stören und die Kubatur nicht aufzulösen.

Wetter- und Sonnenschutz

Wintergärten entsprechen wie Loggien nicht der Bautradition und sind daher nur dort zulässig, wo sie nicht öffentlich einsehbar sind. Ähnlich wie bei Balkonen soll die eigenständige Konstruktion erkennbar sein, sowie in Holz und Stahl ausgeführt werden.

Zu den Wetter- und Sonnenschutzeinrichtungen zählen z.B. Kragplatten über dem Ladengeschoss, Markisen oder Vordächer. Diese an die Fassade angesetzten Elemente sind unabhängig von ihrer Ausführung und Gestaltung meist ein auffallendes Merkmal eines Hauses. Im schlimmsten Fall ragen sie weit in den Straßenraum hinein, versperren den Blick nach oben oder "zerschneiden" das Gebäude optisch.

Daher sind Anlagen, die massiv und feststehend angebracht sind, wie Betonkragplatten zu vermeiden, v.a wenn sie dabei die gesamte Hausbreite durchlaufen. Hingegen können bewegliche, filigran und hochwertig ausgeführte Markisen, die wiederum in Größe und Farbe in Einklang mit der Fassade stehen, ein positiven Beitrag zum Erscheinungsbild des Straßenraumes leisten.



akzeptable Markise (Beispiel aus Regensburg)

Gestalterisch verträgliche besondere Bauteile









Gebäudezugang mit Natursteinstufen



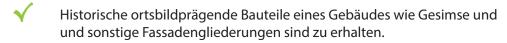
Die Anbringung aller Arten von Korbmarkisen ist nicht erwünscht und deshalb unzulässig. Bei Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Erdgeschosszone (Schaufenster) von Läden sollten diese sowie andere gestalterisch unbefriedigende Vorrichtungen zurückgebaut und durch optisch verträgliche ersetzt werden.

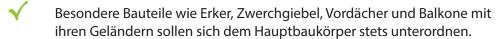
Auf die Verwendung von Kunststoff soll im Allgemeinen verzichtet werden. Vordächer sind zurückhaltend zu dimensionieren und möglichst schlicht und unauffällig zu gestalten. Als Materialien eignen sich vorzugsweise Metall und Glas oder nicht glänzende Bleche; massive und klobige Elemente aus Holz sind auszuschließen.

Eingangstreppen

Eingangstreppen vor Haustüren gehören ebenfalls zum Erscheinungsbild einer Fassade - sie sind meist der Übergang von öffentlich zu privat und somit ein Verbindungsglied zum Stadtraum. Das Material der Treppen war traditionell entweder das der Pflasterung oder das des am Hause verwendeten Natursteins. Steinmetzmäßig bearbeitete Betonstufen stellen eine kostengünstigere Alternative dar. Kunststeinstufen oder Plattenverkleidungen sind zu vermeiden.

Empfehlungen zu besonderen Bauteilen





- ✓ Vom öffentlichen Raum aus sichtbare Loggien (eingezogene Balkone) sind zu vermeiden.
- Einfache, werkstoffgerecht gestaltete Wetterschutzeinrichtungen über Eingängen und bewegliche Markisen als Sonnenschutz für Schaufenster sind zulässig, wenn wenn sie nur einen begrenzten Teil der Fassadenzone einnehmen, auf die jeweilige Einzelöffnung bezogen sind und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade zwischen den Geschossen führen.
- ✓ Vordächer über Eingängen sind vorzugsweise in schlichten, filigranen Konstruktionen aus Metall und Glas zu fertigen.
- Auf Kragplatten aus Beton, feststehende Markisen und ähnlich massive Konstruktionen sowie Anlagen, die als Werbeträger dienen, ist zu verzichten.
- Außentreppen vor Hauseingängen sollen in ortstypischem Naturstein oder in steinmetzmäßig bearbeitetem Ortbeton ausgeführt werden.

4 Außenanlagen

4.1

Gebäudeumfeld, Höfe und Gärten

Grundsatz

Unabhängig vom baulichen Charakter einer Stadt wird diese auch maßgeblich von den vorhandenen Grün- und Frei- räumen geprägt. Dabei sind nicht nur die öffentlichen Freiflächen von Interesse; auch private einsehbare Gärten sind mit entscheidend für die Atmosphäre eines Ortes. Darüber hinaus sind Gärten aus ökologischen Gründen von Bedeutung. Stadtbildprägende Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Die grünen Freiflächen an der alten Stadtmauer um die Altstadt herum sind ebenfalls zu erhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Auch bei Haus und Garten geht es um die Schaffung einer gestalterischen Einheit - Ziel ist die harmonische Einbindung des Gebäudes in sein Umfeld. Das heißt, dass insbesondere die natürliche Geländeoberfläche und prägende Gehölze erhalten bleiben sollen.

Unbefestigte Flächen

In der Vergangenheit wurden immer mehr traditionell gestaltete Gärten, die auch als Nutzgärten dienten, durch sogenannte Ziergärten ersetzt. Eine Zielvorstellung bei der



Gärten im Bereich des alten Stadtgrabens





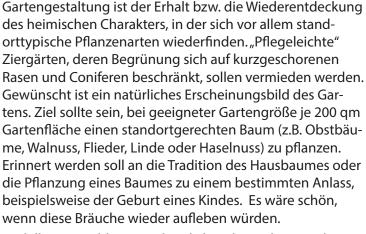


Gärten mit natürlichem Charakter

Bepflanzungen an Hauswänden







Nadelbäume zählen grundsätzlich nicht zu den standortgerechten Bäumen für die Gartengestaltung. Der ganzjährige Schattenwurf und die bodenversäuernde Wirkung sorgten ursprünglich dafür, dass Nadelbäume nicht in die Nähe von Häusern gepflanzt wurden; sie waren immer Waldbäume. Ebenso wie Zypressen, Wacholder- und Lebensbaumarten sollten deshalb auch Nadelbäume im Stadtbild wieder zurückgedrängt und durch heimische standortgerechte Gehölze ersetzt werden.

In Beilngries finden sich vielerorts Bepflanzungen und Berankungen an Häusern und Mauern, die in den öffentlichen Raum hinein wirken. Diese Begrünungen sorgen in der ansonsten stark versiegelten und vergleichsweise wenig begrünten Altstadt für Akzente und Lebendigkeit. Solche Begrünungen auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich



mit der Stadt abzustimmen. Für Berankungen von Mauern und Zäunen eignen sich z.B. Geißblatt, Kletterrosen, Weinreben oder Blauregen.

Befestigte Flächen

Grundsätzlich sollen sich befestigte Flächen auf ein notwendiges Mindestmaß reduzieren. Zum einen ist dies ökologisch wünschenswert, zum anderen auch ökonomisch sinnvoll. Regenwasser kann so natürlich versickern und muss nur in geringem Ausmaß über die Kanalisation abgeführt werden.

Bei der Befestigung von Flächen kann die Wahl entsprechender Materialien wie Schotterrasen oder Pflaster mit Rasenfuge noch eine gewisse Wasserdurchlässigkeit gewährleisten. Außerdem sollte stets geprüft werden, wie häufig die entsprechende Fläche tatsächlich befahren oder begangen wird: für einen kleinen Nebenweg oder die Zufahrt zur Garage beispielsweise reicht häufig eine Ausführung mit Trittsteinen, die sich gut und unauffällig in die Gartenfläche einfügen oder die Anlage eines mit Platten befestigten Fahrstreifens. Eine weitere Möglichkeit bieten wassergebundene Oberflächen oder Kies.

Generell gilt, dass in einsehbaren Bereichen für befestigte Flächen vorzugsweise natürliche Materialen zu verwenden sind. Zugelassen sind in diesem Fall Beläge aus Sandstein, Muschelkalk und Granit, oder auch ein optisch ansprechendes Betongestaltungspflaster. Die Verwendung von Ortbeton kann nicht zugelassen werden.

Größere befestigte Flächen mit einer Fläche von mehr als 100 qm wie z.B. Parkplätze sollen durch Anpflanzungen, Pflasterzeilen und ähnliche Gestaltungselemente geglie-





grüne Vielfalt vor den Häusern

Empfehlungen zu Freiflächen und Gärten



Die vorhandene Geländeoberfläche und bestehende prägende Gehölze sind zu erhalten.



Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten; pro 200 qm Grundstücksfläche soll mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum oder ein Obstbaum gepflanzt und unterhalten werden.



Grundsätzlich sind regionsuntypische, exotische Gehölze (v.a. Zypressen, Wacholder- und Lebensbaumarten) zu vermeiden. Nadelbäume sind in vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Grundstücksteilen zu vermeiden.



Die Versiegelung von Grundstücksflächen ist möglichst zu minimieren; zur Befestigung von Zufahrten, Zugängen oder Terrassen sind Beläge zu verwenden, die eine Wasserdurchlässigkeit wenigstens teilweise gewährleisten (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster).



Fassaden und Mauern sollen berankt werden.

dert werden. Für jeweils 4 Stellplätze ist mind. 1 Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Die dazugehörige notwendige Pflanzfläche von mind. 6 qm ist von Versiegelung und Verdichtung zu schützen.

Bei Gebäuden, die nicht auf der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Flächen stehen, und bei denen dadurch schmale private Restflächen verbleiben, soll der Belag bzw. die Pflasterung ohne jegliche Markierung der Grundstücksgrenze bis an das Gebäude heran geführt werden. Auch bei Hofeinfahrten kann die Beibehaltung des Materials zur gestalterischen Einheit beitragen.

4.2

Einfriedungen und Mauern

Grundsatz

Die Einfriedung von Grundstücken folgt in erster Linie einem praktischen Nutzen. Zum einen markieren Einfriedungen Besitzverhältnisse und zum anderen sollen sie fremde Menschen und Tiere am Eindringen auf Privatgrund hindern. Darüber hinaus dienen sie als Sicht- und Windschutz. Auf eine unfreundliche und abweisende Gestaltung sollte auf jeden Fall verzichtet werden.

Zu begrüßen ist eine Abstimmung der Einfriedungen benachbarter Grundstücke. Dabei geht es weniger um einen Zwang zur Vereinheitlichung als vielmehr um ein einheit-

einheitliche Oberflächengestaltung



Empfehlungen zu Einfriedungen

✓ Generell ist eine abweisende Gestaltung von Einfriedungen zu vermeiden.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind vorzugsweise als Holzzaun mit schlichter senkrechter Lattung oder als Metallzaun mit filigranen senkrechten Stäben oder als Hecken auszuführen.

In städtebaulich begründeten Fällen sind auch Mauern (in Naturstein oder verputzt) zulässig.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zuzulassen.

Sockel sollten vermieden werden; kommen sie zur Anwendung, sollen sie in Naturstein oder steinmetzmäßig bearbeitetem Sichtbeton ausgeführt sein und eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

Für Einfriedungen ist eine Maximalhöhe von 1,20 m ist zu beachten; Hecken sind von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen.

✓ Einfriedungen benachbarter Grundstücke sind in Art und Höhe aufeinander abzustimmen.

liches Erscheinungsbild ohne wildes Aufeinanderfolgen unterschiedlicher Mauern, Hecken und Zäune.

Einfriedungen haben sich darüber hinaus in Material, Form und Farbe an das dazugehörige Gebäude anzupassen.

Materialität und Ausführung

Aus der Tradition heraus haben sich bis heute einfache Holzlattenzäune durchgesetzt. In naturbelassenem Holz mit einfachen Pfosten stellen diese auch unter gestalterischen Gesichtspunkten eine Aufwertung dar. Auszuführen sind Einfriedungen entweder in senkrechter Lattung in Holz oder mit einfachen, filigranen und senkrechten Stäben in Metall in einer Höhe bis ca. 1,20 m. Abzulehnen sind insbesondere gekünstelte Zierformen, massive Sockel, Palisadenwände, Zäune mit waagrechter Ausrichtung der Lattung sowie Jägerzäune. Die Errichtung von Gabionenzäunen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn es die Situation zulässt oder erfordert.

Die Zaunfelder sollen möglichst nicht zwischen den Pfosten sitzen, sondern vor den Pfeilern an der Außenseite entlang verlaufen, wobei die Pfosten niedriger als die Lattung zu errichten sind.

Gartentüren und Tore können in Holz oder Metall (gegebenenfalls in Kombination mit Lochblech ausgeführt werden. In Beilngries sind insbesondere im Verlauf des Stadtgrabens prägende hohe Natursteinmauern zu finden. Diese wertvollen historischen Mauern sind zu erhalten. Ansonsten treten Mauern als Einfriedung privater Grundstücke eher seltener in Erscheinung, da früher die Errichtung einer Mauer sehr aufwändig und teuer war. Mauern sind in städtebaulich





schöne Zäune aus Metall und Holz





berankte Natursteinmauer am Stadtgraben







Sichtschutz durch hinterpflanzte Zäune und Hecken

begründeten Fällen durchaus sinnvoll und tragen bei intensiver Berankung zu einer Aufwertung des öffentlichen Raumes bei. Generell sind jedoch Zäune zu bevorzugen.

Unvermeidbare Stützmauern sollen sich möglichst unauffällig und natürlich in die Umgebung einfügen. Neben einer Reduzierung der Höhe durch Abtreppung ist die Begrünung der Mauern dafür ein geeignetes Mittel.

Bepflanzungen / Hecken

Neben baulichen Einfriedungen können auch Pflanzen als Sicht- und Windschutz sowie als Abgrenzung des eigenen Grundstücks dienen. Beliebte Pflanzformen sind Hecken aus Sträuchern, die schön anzusehen und von ökologischem Nutzen sind. Verwendet werden sollen heimische Pflanzen wie z.B. Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Heckenkirsche, Strauchrose, Pfaffenhütchen oder Felsenbirne; exotische Arten sind auszuschließen.

Um das natürliche Erscheinungsbild eines Gartens zu fördern, sollten Hecken nur in notwendigem Maße zurück geschnitten und strenge Zierformen vermieden werden. Die Höhe von Hecken ist ca. 1,60 m zu begrenzen, um eine völlige Abschirmung zu vermeiden. Wenn eine verkehrsrechtliche Notwendigkeit besteht, kann es erforderlich werden, dieses Maß noch zu unterschreiten.

7.

Nebenanlagen

Grundsatz

Die Bedeutung von Nebengebäuden wie Garagen oder Schuppen für das Erscheinungsbild des Hauptgebäudes und des gesamten Anwesens ist nicht zu unterschätzen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Haupt- und Nebengebäude in ihrer Anordnung aufeinander Bezug nehmen. Nebengebäude haben sich stets dem Hauptbaukörper unterzuordnen und sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine zurückhaltende Gestaltung ist anzustreben.

Material und Ausführung

Aus regionstypischer Bauweise begründet sind in Beilngries viele Nebengebäude in Holzbauweise errichtet. Ihr Charakter als Nutzgebäude wird so deutlich; gleichzeitig entspricht diese Bauweise dem Ziel einer schlichten, kostengünstigen und zweckmäßigen Gestaltung. Als Gebäudeform eignet sich der rechteckige Grundriss mit einfacher Konstruktion, bei der die Höhe so weit wie möglich beschränkt bleibt. Zugelassen sind beispielsweise Holzstän-





der- und Metallkonstruktionen sowie eine senkrecht stehende Boden-Deckel-Schalung mit einer Bretterbreite von 16-20 cm. Diese ist nicht nur gestalterisch ansprechend, sondern kann Schlagregen gut ableiten und ist auch witterungsbeständiger als waagerechte Schalungen. Die maximal zulässige Wandhöhe ist 3 m. Nicht zugelassen sind Fassadenbleche und Kunststoffverkleidungen.

Die Dächer sollen sich in Form und Konstruktion am Hauptgebäude orientieren. Zugelassen sind die jeweilige Ziegelart des Hauptgebäudes und nicht glänzende Bleche. Dachaufbauten sind auf Nebengebäuden unzulässig. Trauf- und Ortgangausbildung haben sich ebenfalls am Hauptgebäude zu orientieren.

Beliebig auf dem Grundstück abgestellte Fertiggaragen führen meist nicht nur zu optisch unbefriedigenden Ergebnissen, sondern auch zu möglicherweise schlecht nutzbaren Restflächen auf dem Grundstück. Insbesondere auf kleinen Grundstücken sind daher individuelle Lösungen funktional wie gestalterisch oft von Vorteil.

Da man sich in Nebengebäuden nicht dauerhaft aufhält oder arbeitet, sollten Wandöffnungen klein und einfach gehalten werden.

Die Gestaltung von Nebengebäuden sollte sich an den das Stadtbild von Beilngries prägenden Stadtmaueranbauten orientieren, die teilweise bereits in positiver Weise erneuert worden sind.





Nebenanlagen mit senkrechter Holzlattung

Empfehlungen zu Nebenanlagen

- Haupt- und Nebengebäude sollen durch ihre Anordnung auf dem Grundstück eine gestalterische Einheit bilden.
- ✓ Nebengebäude haben sich dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen.
- ✓ Fertiggaragen sind zu vermeiden.
- Es ist zu prüfen, inwieweit vorhandene, funktionslos gewordene Nebengebäude als Unterstellmöglichkeit für Kraftfahrzeuge genutzt werden können.
- Nebengebäude und ähnliche Anbauten sollten in Holzbauweise mit überlukter Senkrechtbeplankung oder senkrechten Deckleisten ausgeführt werden.
- ✓ Bei der Wahl des Holzanstriches ist darauf zu achten, dass das Holz natürlich altern kann.

positives Beispiel aus Regensburg

Außengastronomie an der Beilngrieser Hauptstraße





4.4

Sondernutzungen im öffentl. Raum

Grundsatz

In diesem Kapitel werden Anforderungen an die "Sondernutzungen" von privaten und gewerblichen Eigentümern im öffentlichen Raum näher beschrieben. Darunter fällt z.B. die Außengastronomie mit ihren dazugehörigen Aufstellflächen für Stühle, Tische und Sonnenschirme. Doch auch Warenauslagen und Werbeaufsteller sowie Einfriedungen und Begrünungselemente gehören in diesen Themenkomplex. Bei der Beurteilung ist es wichtig, dass sowohl Straßen wie auch Gehwegbereiche und Plätze ihre Aufgaben erfüllen können und die Mobilität Aller gewährleistet bleibt. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Mindestmaß von 1,20 m für Fußgänger in Gehwegbereichen zur Verfügung stehen muss. Ein weiteres Kriterium ist das gestalterische Einfügen in den Straßenraum. Einzelelemente sollten sich stets unterordnen und keine Merkmale aufweisen, die sie in den stadträumlichen Vordergrund stellen.

Möblierung von Freisitzen

Die Außengastronomie leistet einen bedeutenden Beitrag zur urbanen Lebendigkeit der Beilngrieser Altstadt. Doch führen die unterschiedlichen Geschmäcker und "Gestaltungsideen" der Gastronomen leicht zu einer wilden Vielfalt an Ausstattungsvarianten. Alle Möblierungselemente eines Gastronomiebetriebes sollten jedoch eine gemeinsame Formensprache besitzen und in Farbe, Gestaltung und Materialität aufeinander abgestimmt sein. Bei der Materialwahl sollten schlanke Holz- und Metallkonstruktionen bevorzugt werden, hochwertige Kunststoffkonstruktionen können ausnahmsweise zugelassen werden. Auf "Monoblock-Kunststoffmöbel" ist zu verzichten. Auch die Verwendung von grellen Farben oder zu starken Kontrasten ist unzulässig. Sämtliche Möblierungen sind nach Saisonende von den Freisitzflächen zu entfernen.

Schirme

Als Witterungsschutz sowie zur Beschattung von Freisitzen und Warenauslagen sind neben Markisen auch Sonnenschirme zulässig. Diese sollten in einfarbigem Textilmaterial gehalten sein; grelle und intensive Farbtöne sind ausgeschlossen. Wünschenswerte Farben sind z.B. cremeweiß, terrakotta, dunkelgrün oder bordeauxrot. Aufdringliche Aufdrucke zur Fremdwerbung auf Sonnenschirmen sind zu vermeiden. Eine dezente Werbung mit dem Gaststättennamen am unteren Abschluss ist zulässig. Sogenannte "Ampelschirme" sind ausgeschlossen.

Warenauslagen

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehende oder hängende Elemente, die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen (Vitrinen, Markttische, Warenkörbe, Kleiderständer, Paletten usw.). Für jeden Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb sind max. zwei Warenauslagentypen erlaubt, die in Material und Farbe aufeinander abzustimmen sind. Diese sind in Holz oder Metall auszuführen; auf Paletten, Kartons und sonstige Transportbehältnisse ist zu verzichten. Auch hier sind grelle Farbtöne und zu starke Kontraste nicht zulässig. Als Aufstellfläche können im Eingangsbereich bis zu 50% der straßenseitigen Geschäftsfront genutzt werden. Blumen, Obst und Gemüse dürfen zusätzlich auch an der Fassade oder im Luftraum präsentiert werden. Das Aufstellen von Kinderspielgeräten ist nicht erlaubt.

Werbeständer

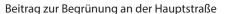
Zu den Werbeständern zählen alle Tafeln, Aufsteller/Kundenstopper, Prospektständer und Werbefahnen (Beachflags). Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe dürfen mit max. einem Werbeständer in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung werben. Dieser ist auf die Größe von DIN A1-Formaten zu beschränken und darf nicht mit zusätzlichen Aufsätzen bestückt werden. Tafeln mit handschriftlich beworbenen Tagesangeboten sind zulässig. Bewegliche oder sich drehende Elemente sind ebenso unzulässig wie direkt oder indirekt angebrachte Beleuchtung.

Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen sollten nur in Ausnahmefällen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit zugelassen werden, da von ihnen oftmals eine unerwünschte Barrierewirkung ausgeht. Darüber hinaus zergliedern diese optisch den öffentlichen Raum und schirmen Teilbereiche ab. Wünschenswert sind hingegen Begrünungselemente, die den Straßenraum aufwerten. Dies ist zu erreichen durch die Verwendung einheitlicher und qualitätsvoller Pflanzgefäße und eine aufeinander abgestimmte Auswahl der Pflanzenarten sowie die Gewährleistung einer optischen Durchlässigkeit des Straßenraumes. Die Gesamthöhe des Begrünungselementes darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Zäune und Hecken sind nur im Ausnahmefall zulässig, wenn sie der Verkehrssicherheit dienen und die Sondernutzungsfläche direkt an die Fahrbahn oder eine Einfahrt grenzt. Generell gilt, dass Einfriedungen und Begrünungen nicht blickdicht ausgeführt werden und keine Werbung tragen dürfen.



gut positionierte Warenständer





gestalterisch ansprechende Anlehnbügel (Beispiel aus Donaustauf)



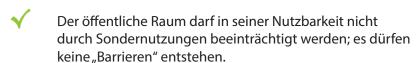
Bodenbeläge

Bei der Anbringung von Teppichen, Matten, Folien, Podesten usw. können im Detail unerwünschte gestalterische Störungen entstehen. Darüber hinaus bilden umgeklappte Ecken oder Falten auch potentielle "Stolperfallen". Deshalb sollte auf einen dauerhaften Gebrauch dieser Elemente verzichtet werden. Allerdings sind bei besondere Anlässen bzw. bei Inszenierungen des Stadtraumes temporäre Bodenbeläge zulässig.

Fahrradabstellanlagen

Das Aufstellen von Fahrradständern ist prinzipiell als Aufgabe der öffentlichen Hand zu sehen, da auf diese Weise die Anforderungen an eine situationsverträgliche Anordnung, nutzerfreundliche Ausführung und einheitliche abgestimmte Gestaltung erfüllen zu können. In Ausnahmefällen können Abstellanlagen aus privater Hand errichtet werden, wenn deren Lage, Qualität und Gestaltung mit der Stadt Beilngries abgestimmt sind. In diesem Sinne sind anthrazit ausgeführte Anlehnbügel zu bevorzugen; die von Einzelhändlern oftmals in der Gebäudevorzone aufgestellten "Felgenkiller" mit angebrachter Werbung sind auszuschließen.

Empfehlungen für Sondernutzungen



Alle Möblierungselemente (inklusive der Sonnenschirme) sind qualitätsvoll auszuführen und haben sich in Material und Farbigkeit in den Stadtraum gestalterisch einzufügen.

Warenausleger und Werbeständer sind in unmittelbarer Nähe zur "Stätte der Leistung" aufzustellen.

 Einfriedungen und Begrünungen dürfen den Stadtraum nicht zergliedern und sollen eine optische Durchlässigkeit gewährleisten; eine Höhe bis 1,20 m ist zulässig.

✓ Auf den dauerhaften Gebrauch von Bodenbeläge wie z.B. Matten, Folien oder Podesten soll verzichtet werden.

5 Werbeanlagen

Grundsätze

Werbeanlagen sind als Hinweis auf einen im Gebäude ansässigen Betrieb (Laden, Gastronomie, Hotel etc.) generell erlaubt - Werbeanlagen und Hinweisschilder sind als Bestandteile eines farbigen und lebendigen Stadtbildes anzusehen. Bereits in vergangenen Jahrhunderten wurden Werbeanlagen verwendet, um auf Leistungen oder Produkte ansässiger Betriebe aufmerksam zu machen; gerade das Stadtbild von Beilngries wird durch eine Vielzahl hochwertiger historischer Werbeausleger geprägt und belebt (siehe Fotos unten). Die Gründe für die große Qualität dieser Anlagen liegen insbesondere in der Maßstäblichkeit, dem hohen Wert der verwendeten Materialen sowie den jeweils erfüllten künstlerisch-handwerklichen Ansprüchen.

Historische Ausleger sind aufgrund dieser Qualität und dem daraus resultierenden Beitrag zum Stadtbild grundsätzlich zu erhalten. Neue Ausleger (auch in moderner Material- und Formensprache) sind ebenfalls zulässig, wenn sie gestalterische Mindestanforderungen erfüllen und mit dem Gebäude in Einklang stehen.

Grundsätzlich müssen sich Werbeanlagen in Form und Ausführung dem Maßstab der Umgebung sowie der Gestaltung und Fassadengliederung des jeweiligen Gebäudes unterordnen. Sie sind in das Erscheinungsbild des Straßenraumes zu integrieren.

Aufgrund neuer preisgünstiger Materialien kam es in Kombination mit modernen Drucktechniken vielfach zu neuen Formen von Werbeanlagen, deren gestalterischer Anspruch geringer war und die in erster Linie darauf abzielten, andere



optisch ansprechender Ausleger (Beispiel aus Regensburg)

historische Ausleger











modern gestaltete Ausleger

Anbieter durch immer größere, knalligere und aufdringlichere Werbeanlagen zu übertrumpfen.

Ein weiteres Problem entstand durch die in sehr vielen Städten wiederkehrenden Firmenlogos von bundes- oder weltweit agierenden Firmen bzw. Filialen. Diese zielen mit dem jeweiligen "Corporate Design" klar auf den Wiedererkennungswert ihres Unternehmens durch den Einsatz eines bestimmten Logos. Für viele Altstädte besteht hierdurch bei einer fehlenden Regulierung die Gefahr des Verlustes der eigenen Identität. Aus diesem Grund haben sich auch serienmäßige Markenreklamen und Werbeelemente einschließlich der eingetragenen Markenzeichen in das Stadtbild einzufügen. Bei einer entsprechenden Abstimmung lassen sich in der Regel gestalterisch verträgliche Alternativen finden.

Gestaltung, Ausführung und Beleuchtung

Wie schon erwähnt spielt die gestalterische Integration von Werbeanlagen sowohl bezogen auf das einzelne Gebäude als auch auf die städtebauliche Umgebung eine große Rolle. Für den Altstadtbereich eignen sich besonders auf die Wand gemalte Schriftzüge und Logos. Auch aufgesetzte Einzelbuchstaben sowie Firmenzeichen können ein ansprechendes Bild ergeben. Gegenüber flächigen Schildern sind Ausleger in der Tradition alter Wirtshausschilder generell zu bevorzugen. Werbeanlagen, die von der Fassade abstehen, sind in jedem Fall filigran und nicht vollflächig und / oder als Kasten auszubilden.

Anzustreben ist die Verwendung von Werkstoffen wie Metall oder Glas.

Werbeanlage mit Enzelbuchstaben



aufgemalter Schriftzug mit hervorstehendem Logo



Die Schrifthöhe ist auf bis zu 40 cm zu beschränken, einzelne Buchstaben oder auch Zeichen dürfen bis zu einer Höhe von 60 cm ausgeführt werden.

Bei der Farbgestaltung ist zu beachten, dass diese mit der Fassade des Hauses in Einklang stehen soll. Eine grelle Farbgebung mit Signalfarben ist ebenso unzulässig wie der Gebrauch starker Kontraste.

Schaukästen aus Holz und Metall sind bis zu einer bestimmten Größe zuzulassen, wenn sie in die sonstige Fassadengestaltung integriert sind.

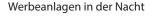
Lichtwerbeanlagen sind häufig problematisch wegen ihrer grellen Farben, aber auch wegen der oft klobigen Form, die sich aus dem Platzbedarf der notwendigen Technik ergibt. Aus diesem Grund soll auf geschlossene Kästen mit aufgemalter bzw. aufgedruckter Werbung grundsätzlich verzichtet werden. Als Alternative bieten sich Schriftzüge mit Einzelbuchstaben aus Blechgehäusen an. Sie sind vorn und hinten nicht durchscheinend und werden nach hinten offen mit etwas Abstand von der Wand angebracht. Die bestrahlte Wandfläche stellt dann einen Hintergrund dar, von dem sich die Schrift deutlich abhebt.

Grundsätzlich anzustreben ist eine zurückhaltende indirekte Beleuchtung, die nicht blendend wirken darf.

In diesem Sinne dürfen auch senkrecht von der Wand abstehende Werbeanlagen wegen der angesprochenen klobigen Form auf keinen Fall selbstleuchtend ausgeführt werden. Stattdessen kann eine Beleuchtung durch möglichst kleine, an der Hauswand oder am Ausleger angebrachte Lampen die Werbeanlage wirkungsvoll zur Geltung bringen.

Anordnung und Anzahl

Da sich in den meisten Fällen die gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss befindet, ist dort auch der angemessene Platz







aufgemalter Schriftzug mit Logo



Firmenlogo als Einzelelement





Werbegrafik auf transparentem Träger

einer Werbeanlage. Die Werbe- und Schriftzone soll daher grundsätzlich dem Erdgeschossbereich zugeordnet werden. Sie kann ausnahmsweise auch im Umwehrungsbereich des ersten Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der bestehenden Fassade dies erfordert. Auf diese Weise kann aufgrund der Nähe zum Betrachter und der gewährleisteten Lesbarkeit die Größe der Werbeanlagen reduziert werden. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass Werbeanlagen kein Übergewicht an der Fassadenfläche einnehmen und bei ihrer Anordnung senkrecht zur Fassade den Blick die Straße entlang nicht versperren.

Eine Vielzahl von Werbeanlagen beeinträchtigt nicht nur das Straßenbild; sie kann durch die Häufung von Elementen auch den Betrachter verwirren und wegen der aufdringlichen Wirkung eher abstoßen. Damit wird letztendlich der Gegenteil des angestrebten Zweckes, kauffördernd zu wirken, erreicht. Grundsätzlich gilt: lieber eine einzige, gut gestaltete Werbeanlage als attraktiver Blickfang anstelle einer Vielzahl billiger, unübersichtlicher Tafeln, Aufschriften oder Beklebungen.

In diesem Zusammenhang wird auf die grundsätzliche Möglichkeit hingewiesen, beispielsweise an den Altstadteingängen der Hauptstraße zusammenfassende Informations- und Hinweistafeln in Verbindung mit einem Stadtplan aufzustellen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass Reglementierungen keine Garantie für die Sicherung der Qualität von Werbeanlagen sein können. Die Gewerbetreibenden sind selbst für ihre Reklamen verantwortlich und sind aufgerufen, sensibel mit dem historischen Erbe der Stadt umzugehen.

optisch ansprechender, modern gestalteter Ausleger



Viele Werbeanlagen in Beilngries sind vorbildlich gestaltet.









Empfehlungen zu Werbeanlagen

- ✓ Werbeanlagen sollen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden; Ausnahmen sind möglich, wenn die Stätte der Leistung vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht unmittelbar einsehbar ist.
- Die Werbe- und Schriftzone ist dem Erdgeschoss zuzuordnen; sie kann ausnahmsweise auch im Umwehrungsbereich des 1. Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der Fassade dies erfordert.
- ✓ Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- und Straßenbild beeinträchtigt, ist auszuschließen.
- ✓ Werbeanlagen sollen sich in Art, Größe, Lage, Gestaltung und Beleuchtung in die Eigenart der jeweiligen Fassade einfügen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ausreichende Abstände zu bestehenden Elementen der Fassade (Fenster, Gesimsbänder etc.) eingehalten werden.
- Historische Werbeanlagen sollen erhalten bleiben.
- ✓ Einfriedungen, Vorzonen, Vorgärten, Maste und Geländer sind von Werbeanlagen freizuhalten.
- Weitergehende und detailliertere Anforderungen zur zulässigen Anzahl, Größe und Beschaffenheit von Werbeanlagen sind Inhalt der Werbeanlagensatzung der Stadt Beilngries.

Werbeanlagensatzung

Satzung der Stadt Beilngries über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung - WaS) vom 19.12.2017

Auf Grund von Art. 81 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Beilngries die folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Errichtung, Änderung und Betreibung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Ebenso regelt diese Satzung das Verbot der Errichtung und Änderung der in Abs. 1 genannten Werbeanlagen.
- (3) Zu den Anlagen der ortsfesten Wirtschaftswerbung zählen vor allem Pylone, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Ausleger, Lichtwerbungen, Schaukästen, Tafeln und Plakate.
- (4) Die Satzung gilt für den im Übersichtsplan in der Anlage dargestellten Umgriff. Dieser gliedert sich in
 - die Zone 1 mit der historischen Altstadt und räumlichen Verflechtungsbereichen und
 - die Zone 2 mit den Stadteingangsbereichen und weiteren Bereichen an städtischen Verkehrsstraßen.
 - Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan mit dem dargestellten Umgriff der Gültigkeit der Satzung sowie der Gliederung in die Zonen 1 und 2 ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, wenn Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
- (6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (Zone 1 und 2)

(1) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe harmonisch in das Stadtbild eingliedern und das Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage, an der die Werbeanlage angebracht wird, nicht beeinträchtigen.

- (2) In diesem Sinne dürfen Werbeanlagen nicht störend auffallen durch
 - 1. aufdringliche Wirkung (übermäßige Größe, grelle Farbgebung, starke Kontraste)
 - 2. Häufung
 - 3. eine der Fassadengliederung und –gestaltung widersprechende Anbringung.
- (3) Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe auf einem Grundstück bzw. in einem Gebäude sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.

§ 3 Allgemeine Verbote (Zone 1 und 2)

Unzulässig sind

- Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Flimmerbeleuchtung
- Leuchtfahnen
- Bild- und Schriftprojektionen mit laufenden Bildern auf Fassaden
- Anlagen zur Erzeugung von Lichtstrahlen am Himmel
- Werbeanlagen auf und an Brücken, Licht-, Leitungs- und sonstigen Masten,
 Verkehrsschildern, Balkonen, Türen, Toren, Fensterläden, Außentreppen, Dächern,
 Vordächern, Schornsteinen, Bäumen, Einfriedungen, Brandmauern, Stützmauern und Uferböschungen.

§ 4 Ergänzende Regelungen für die Zone 1

- (1) Unzulässig sind
- Werbeanlage außerhalb der Stätte der Leistung
- Werbeanlagen mit einer Fläche von > 2 qm
- Werbeanlagen über zwei Geschosse
- Werbetafeln
- kastenförmige Werbeanlagen
- Beschriftungen / Einzelbuchstaben mit einer Stärke > 5 cm
- Werbeanlagen in Form von Werbeslogans
- die Beklebung oder das Verdecken von Fenstern und Schaufenstern
- frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen
- Werbeanlagen mit einer Ausladung von > 1 m
- Fahrradständer als Werbeträger im Gehwegbereich
- selbstleuchtende Werbeanlagen
- (2) Werbeanlagen sind zulässig als
- historische bzw. historisierende Ausleger
- filigran ausgebildete Ausleger in moderner Formensprache bis zu einer Ausladung von 0,80 m
- Nasenschilder bis zu einer Ausladung von 0,50 m
- aufgemalte Schriftzüge mit Einzelbuchstaben, vorzugsweise in Putzbändern und Zonen der Geschossbänderung
- Schriftzüge auf transparentem Werbeträger
- untergeordnete Schriftzüge als satinierte Einzelbuchstaben in Schaufenstern
- Schriftzüge in Einzelbuchstaben aus Metall
- Hinweisschilder auf ansässige Betriebe und ihre Leistungen (Größe max. 0,5 m x 1 m)

- (3) Zum Schutz des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen die folgenden Anforderungen gestellt:
- Die Werbeanlagen haben einen ausreichenden Abstand (10 15 cm) zu Gebäudeecken, Gesimsen, Wandöffnungen, Dachrändern, Erkern und sonstigen Fassadenelementen einzuhalten.
- Die Schriftgröße darf 0,60 m nicht überschreiten.
- Die Breite der Werbeanlage darf 2/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.
- In einer Werbeanlage dürfen nur zwei Farben verwendet werden, wobei Schwarz und Weiß nicht als Farbe gelten.
- In Logos bzw. Emblemen, die einen untergeordneten Teil einer Werbeanlagen darstellen, können zur Wahrung der betriebsspezifischen Marketing-Anforderungen ("corporate identity") bis zu vier Farben verwendet werden.
- Embleme / Logos sind nur in Verbindung mit Schriftzügen zulässig und sind in Größe und Gestaltung mit dem Schriftzug abzustimmen.
- Schaukästen müssen in die Fassadengliederung integriert sein und einen Abstand von mind. 1 m zu den Gebäudeecken einhalten.
- Warenautomaten sind nur in Laden- /Hauseingängen, Arkaden, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
- Die Beleuchtung von Werbeanlagen kann erfolgen über
 - kleine, möglichst unauffällige Lampen
 - Einzelbuchstaben aus Blechgehäuse, die zur Wand hin offen sind und die Wand bestrahlen.

§ 5 Ergänzende Regelungen für die Zone 2

- (1) Unzulässig sind
- freistehende Plakatwände
- Schriftzüge und Einzelbuchstaben mit einer Größe von > 70 cm
- die Beklebung / Verdeckung von mehr als ein Viertel der Fenster- / Schaufensterfläche
- kastenförmige Werbeanlagen (Schilder, Logos, Einzelbuchstaben) mit einer Stärke > 8 cm
- (2) Zulässig sind
- Großplakate bis zu einer Größe von 4 qm, wenn sie in die Fassadengestaltung und –gliederung eingebunden werden können,
- gestaltete Pylone und Werbestelen an Einfahrten mit einer max. Höhe von 8,00 m, die auch als gemeinschaftliche Werbeanlage auf rückwärtig angesiedelte Betriebe hinweisen,
- Schriftzüge aus kastenförmigen Einzelbuchstaben mit einer Stärke von max. 8 cm,
- Werbetafeln an Fassaden bis zu einer Größe von 3 qm, wenn sie in die Architektur und Fassadengliederung eingebunden sind,
- Logos / Embleme bis zu einer Größe von 2,5 qm, wenn sie in die Architektur und Fassadengliederung eingebunden sind.

- (3) An die Werbeanlagen werden die folgenden besonderen Anforderungen gestellt:
- Werbeanlagen benachbarter Betriebe auf einem gemeinsamen Areal sind zu bündeln und gestalterisch aufeinander abzustimmen.
- Beklebungen an Schaufenstern müssen mit der Gliederung der Schaufensterfläche abgestimmt sein.
- Werbetafeln und Plakate müssen ausreichende Abstände (mind. 15 cm) zu Gebäudeecken, Dachrändern, Wandöffnungen und sonstigen Fassadenelementen einhalten.
- Werbeanlagen müssen hinsichtlich ihrer Größe und Anordnung in die Fassade und ihre Gliederung / Gestaltung eingebunden sein.

§ 6 Abweichungen / Befreiungen

- (1) Gemäß Art. 63 BayB0 können Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Beilngries einzureichen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr.1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach den Festsetzungen dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet, ändert oder betreibt,
- eine Werbeanlage ohne erforderliche Genehmigung errichtet, ändert oder betreibt.

§ 8 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Festsetzungen dieser Satzung erneuert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beilngries über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 12.09.2001 außer Kraft.

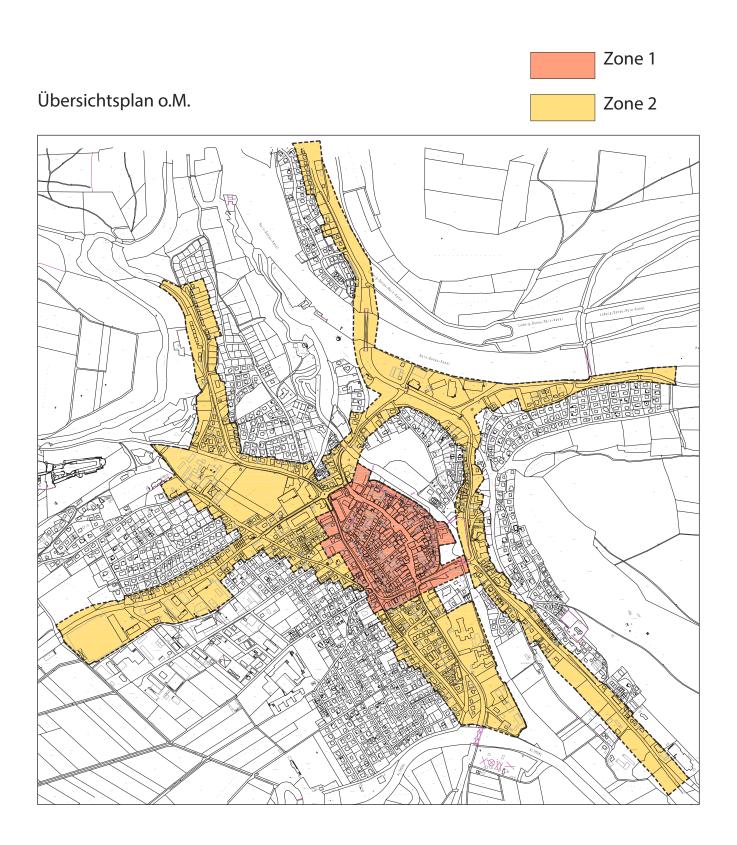
Beilngries, den 19.12.2017

Stadt Beilngries

Alexander Anetsberger

1. Bürgermeister

Anlage zur Werbeanlagensatzung der Stadt Beilngries vom 19.12.2017



Kommunales Förderprogramm

Kommunales Förderprogramm zur Förderung von gestalterischen Verbesserungen (Programm Stadtgestaltung) sowie zur Förderung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen (Geschäftsflächenprogramm) auf Privatgrundstücken im Rahmen der Stadtsanierung

vom 19.12.2017

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt Beilngries erlässt gemäß des Stadtratsbeschluss vom 14.12.2017 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung gemäß den hierfür geltenden Richtlinien und Vorschriften.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen, die nach §2 dieser Förderrichtlinie im festgelegten räumlichen Geltungsbereich liegen sowie das Ortsbild und die denkmalpflegerischen Belange berücksichtigen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms erstreckt sich über die nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz als Ensemble eingestufte historische Altstadt (E-1-76-114-1) sowie die optisch und räumlich zu ihr in Beziehung stehenden Flurstücke. Der Geltungsbereich entspricht dem Umgriff der Gestaltungsfibel.
- (2) Der Gebietsumgriff ist im anhängenden Lageplan gekennzeichnet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt in Beilngries und der unmittelbar angrenzenden Bereiche unter Berücksichtigung des typischen Stadtbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.
- (2) Das Programm Stadtgestaltung soll die Umsetzung der Gestaltungsfibel unterstützen, die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege stärken und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Haus- und Grundstückseigentümer infolge der Empfehlungen und Vorgaben der Gestaltungsfibel in angemessener Weise ausgleichen.
- (3) Das Geschäftsflächenprogramm dient dazu, das Erscheinungsbild von Ladenlokalen, Verkaufsflächen und Geschäftsräumen zu verbessern. Es soll den Einzelhandel, die Gastronomie und den Dienstleistungsbereich in den nach §2 dieser Förderrichtlinie benannten Bereichen stärken und die zentrale Versorgungsfunktion sichern bzw. weiter ausbauen. Leerstände im Erdgeschoss sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

§ 4 Gegenstand der Förderung

- (1) Das Kommunale Förderprogramm gilt für alle privaten Baumaßnahmen, die im Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 liegen, den Zielen der Altstadtsanierung dienen, den Anforderungen der Gestaltungsfibel entsprechen und objektiv eine Verbesserung des Erscheinungsbildes, der Funktion und Nutzung der Gebäude sowie der Freiflächen bewirken.
- (2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können auf Antrag folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
- 1. Neu- und Umgestaltung sowie Renovierung von Fassaden, wie z.B. Fenster, Schaufenster, Türen und Tore, Außenputz und -anstrich, Werbeanlagen;
- 2. Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten
- 3. Herstellung und Umgestaltung von Vorgärten, Hofräumen und Zufahrten (Freimachung, Entsiegelung, Begrünung) sowie Einfriedungen und Außentreppen, allesamt mit öffentlicher Wirkung;
- 4. Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände im Allgemeinen (z.B. Abbruch störender Nebengebäude, Anbauten oder Bauteile, Nutzbarmachung oder Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen);
- 5. Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung städtebaulicher Mängel (bausubstanzielle und baukonstruktive Verbesserungs- und Erhaltungsmaßnahmen);
- 6. Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von baulich-technischen oder funktionalen Mängeln zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse (wie z.B. Belichtung, Belüftung, Haustechnik, Raumaufteilung und Raumhöhen, Schallschutz u.a.).
- (3) Die Förderung über das Geschäftsflächenprogramm betrifft alle gewerblichen, baulichen Maßnahmen, die in den nach §2 dieser Förderrichtlinie benannten Bereichen liegen, den Zielen der Altstadtsanierung dienen, den Anforderungen der Gestaltungsfibel entsprechen und objektiv eine Verbesserung des Erscheinungsbildes, der Funktion und Nutzung der Gebäude sowie der Freiflächen bewirken.
- (4) Im Rahmen des Geschäftsflächenprogrammes können Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und die Ansiedlung neuer Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume gefördert werden:
- 1. Modernisierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenstern und Eingang
- 2. Anpassungsmaßnahmen im Inneren bei baulichen Missständen.

Nicht förderfähig sind mobile Inneneinrichtungen / Ausstattungsgegenstände und eigenständige Büro- und Praxisflächen in den Obergeschossen eines Gebäudes sowie Neubaumaßnahmen.

- (5) Die bauliche Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, muss erhaltenswert sein.
- (6) Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einer normalen, zumutbaren Bauunterhaltung

entstehen und keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

- (7) Anerkannt werden Baukosten und Baunebenkosten (bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten).
- (8) Evtl. anfallende Selbsthilfe kann mit einem Stundensatz von 9,60 €/Std. anerkannt werden. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Baubeginn mit der Stadt Beilngries abzuklären und darf 70 v.H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen.

§ 5 Förderung und Abrechnung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks-oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 6 und § 4 Abs. 2 max. 15.000,00 €. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Beilngries insbesondere der Gestaltfibel entsprechen.
- (5) Die Förderung einer Einzelmaßnahme aus Mitteln verschiedener Förderprogramme ist zulässig, wenn durch eine klare Kostentrennung sicher gestellt wird, dass keine Doppelförderung erfolgt.
- (6) Das Fördervolumen des Kommunalen Förderprogramms wird jährlich festgelegt. Es steht unter dem Vorbehalt ausreichender Mittelbereitstellung aus dem Städtebauförderungsprogramm seitens der Regierung Oberbayern und den jährlichen Haushaltsplanungen der Stadt Beilngries.
- (7) Die Abrechnung des kommunalen Förderprogramms gegenüber der Regierung von Oberbayern erfolgt mit Verwendungsnachweis zusammenfassend für die im Laufe eines Kalenderjahres durchgeführten und ihrerseits abgerechneten Einzelmaßnahmen.

§ 6 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie Kommunaler Körperschaften sein.
- (2) Sind Grundstückseigentümer und Bauherr (Antragsteller) nicht identische Personen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, dass bauliche Maßnahmen an seinem Grundstück/Gebäude durchgeführt werden dürfen und der Bauherr (Antragsteller) die Fördergelder erhalten soll.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Beilngries, ggf. in Abstimmung mit der Regierung Oberbayern, Sachgebiet 34.1 Städtebau.
- (2) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Beilngries.
- (3) Bauwillige werden architektonisch und fachtechnisch im Rahmen der städtebaulichen Beratung durch ein Planungsbüro kostenlos beraten.

§ 8 Verfahren

- (1) Dieses Förderverfahren ersetzt nicht die nach geltendem Recht notwendige Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.
- (2) Formlose Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt Beilngries bzw. das beauftragte Planungsbüro oder den Sanierungsberater vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Beilngries einzureichen.
- (3) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten und dargestellten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms entsprechen und legt jede Maßnahme der Regierung zur Kenntnisnahme vor.

(4) Der Antrag muss enthalten

- 1. allgemeine Beschreibung des Vorhabens/der Maßnahme und Angaben über den beabsichtigten Baubeginn sowie das voraussichtliche Ende,
- 2. Lageplan 1:1000 (Katasterauszug),
- 3. einige Bestandsfotos,
- 4. Bestands-, Entwurfs- oder Genehmigungspläne (Einbindung in die Umgebung, Ansichten, Grundrisse, Details, Freiflächenplan, Skizzen, usw.),
- 5. detaillierte Kostenschätzung nach Gewerken, Arbeiten, Baumaterial und Stundenaufwand, außerdem ggf. Angebote,
- 6. Finanzierungsplan mit Angabe über weitere beantragte Zuschüsse und deren Bewilligungsentscheidungen bzw. mindestens eine schriftliche Aussage hierzu.
- (5) Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen durch die Stadt oder deren beauftragte Dritte bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (6) Die Förderung wird nach Überprüfung der Antragsunterlagen in Aussicht gestellt. Die Behandlung der Förderanträge erfolgt in Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bei der Stadt und in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Fördervolumens gem. § 5 Abs. 7.
- (7) Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel ist eine sach- und fachgerechte sowie den Vorschriften der Gestaltungsfibel entsprechende Bauausführung (Erfolgskontrolle; Beurteilung des Ergebnisses). Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Förderbetrages sind die vorgelegten

Rechnungen mit Zahlungsnachweisen, sowie ggf. eine Aufstellung der tatsächlich erbrachten Selbsthilfeleistungen mit Angabe über Zeitpunkt, Umfang und Art der Arbeiten.

- (8) Für die Vergabe von Bauaufträgen müssen zwei Vergleichsangebote bei Maßnahmen mit Kosten bis 10.000 € und drei Vergleichsangebote bei Maßnahmen mit Kosten bis 100.000 € eingeholt werden. Sie sind bei Abrechnung der Maßnahme vorzulegen. Für Maßnahmen, bei denen Kosten von 100.000 € überschritten werden, ist zu prüfen, ob eine andere Art der Förderung (z.B. umfassende Modernisierungsmaßnahme mit Berechung des Kostenerstattungsbetrages) nicht angemessener wäre.
- (9) Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung eines schriftlichen Bescheides seitens der Stadt oder der Erteilung eines Vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VZB) begonnen werden. Sie sind zügig, d.h. ohne Unterbrechungen durchzuführen. Die Abrechnung der Maßnahme hat umgehend nach Fertigstellung, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des festgelegten Bewilligungszeitraumes zu erfolgen. In begründeten Fällen kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

Das kommunale Förderprogramm läuft zunächst für die Jahre 2018 bis 2023 und kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder geändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beilngries, den 19.12.2017

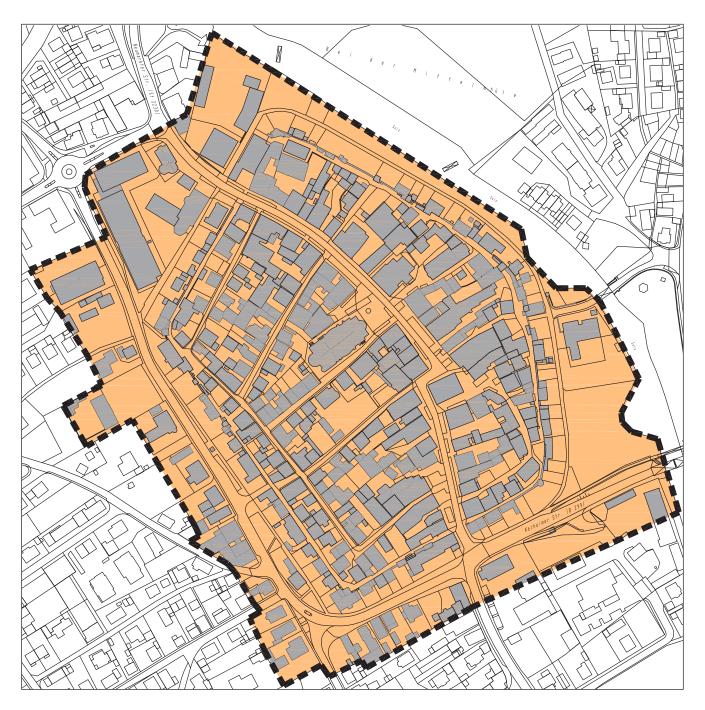
Stadt Beilngries

Alexander Anetsberger

1. Bürgermeister

Anlage zum Kommunalen Förderprogramm zur Förderung von gestalterischen Verbesserungen der Stadt Beilngries vom 19.12.2017

Geltungsbereich (o.M.)



8 Weg zur Förderung

Kontaktaufnahme mit der Stadt

Hauptstraße 24 92339 Beilngries Tel.: 08461/707-0 Fax: 08461/707-35

E-Mail: poststelle@beilngries.bayern.de Internet: www.beilngries.de

Abstimmung der Planung

Ihre Ideen (beispielsweise auf ersten Planskizzen dargestellt) sollten von Anfang an mit der Stadt und dem beratenden Büro abgestimmt werden. Denn gerade zu Beginn lassen sich Anpassungen leichter vornehmen und Missverständnisse verhindern.

O3 Ortsbesichtigung

Eine Besichtigung Ihres Anwesens ist ein wichtiger Bestandteil des Verfahrens, um einen ersten Eindruck zu gewinnen. Dabei können z.B. Anliegen, Fragen oder Wünsche direkt kommuniziert werden. Auf jeden Fall sollte neben Ihnen ein Vertreter der Stadt und der unteren Denkmalschutzbehörde sowie jemand von der städtebaulichen Beratung anwesend sein.

Zusammenstellung der Antragsunterlagen

Jetzt ist es wichtig, klar darzustellen, welche Maßnahmen konkret an Ihrem Anwesen durchgeführt werden sollen. Welche Unterlagen hierfür eingereicht werden müssen, finden Sie im Kommunalen Förderprogramm unter dem Punkt "Verfahren" oder auf Nachfrage bei der Stadt Beilngries. Bei der Stadt erhalten Sie auch das Formular für den Förderantrag.

Stellungnahme des städtebaulichen Beraters

Um eine unabhängige fachliche Beurteilung des Vorhabens zu erhalten, werden Ihre Antragsunterlagen auch an das Planungsbüro übermittelt, das die Stadt Beilngries in städtebaulichen Fragen berät. Das Büro verfasst für Ihr Projekt eine Stellungnahme, in der auch eine Einschätzung zur Förderfähigkeit gegeben wird.

Antragstellung bei der Stadt

Wenn Sie Ihre Unterlagen für den Förderantrag zusammengestellt haben und die Stellungnahme des Beratungsbüros vorliegt, können Sie den Förderantrag mit einem formlosen Anschreiben bei der Stadt Beilngries einreichen. Falls Sie bereits vor dem Erhalten des Bewilligungsbescheides mit der Ausführung der Maßnahmen beginnen wollen, müssen Sie einen "vorzeitigen Maßnahmenbeginn" (VZB) beantragen.

Prüfung der Förderung durch die Stadt

Die letztendliche Entscheidung über eine Förderung trifft die Stadt Beilngries. Sie prüft, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen der Gestaltfibel, des Kommunalen Förderprogramms und somit den Zielen der Stadtsanierung entsprechen.

Bitte beachten Sie!

Dieses Förderverfahren ersetzt nicht die nach geltendem Recht notwendige Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Luftbild der Altstadt Beilngries	Seite 4
Abb. 2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltfibel	Seite 7
Abb. 3	Urkataster	Seite 8
Abb. 4	Parzellenstruktur	Seite 9
Abb. 5	Schwarzplan mit öffentlichen Verkehrswegen	Seite 9
Abb. 6	eingetragene Baudenkmäler	Seite 10
Abb. 7	beispielhafte Farbauswahl	Seite 22